



Gemeinde Reißbeck

A-9815 Kolbnitz, Unterkolbnitz 50

Tel. 04783/2050

Fax: 04783/2160

reisseck@ktn.gde.at

www.reisseck.at

2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reißbeck vom 9. November 2023, Zl. 902-3/2023, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

- (1) Die Erträge und Aufwendungen (interne Vergütungen enthalten) werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6,672.300
Aufwendungen:	€ 6,671.400

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 900
--	-------

- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen (interne Vergütungen enthalten) werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.779.900
Auszahlungen:	€ 5.532.800

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 247.100
---	-----------

§ 3 **Deckungsfähigkeit**

Die Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Reißbeck für das Jahr 2023 in der Verordnung vom 14. Dezember 2022 festgelegt und bleibt unverändert.

§ 4 **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 895.500,00
(unverändert gegenüber der Voranschlagsverordnung 2023)

§ 5 **Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Stefan Schupfer